

bestimmt: 'Eurich veranstaltete die erste schriftliche Aufzeichnung der westgothischen Gesetze . . . , wobei er sich der Dienste des . . . Rechtsgelehrten Leo aus Narbo bediente'. Die Bestimmtheit wächst mit der Entfernung von den Quellen!

Wir sind über die Aemter-Organisation am Hofe zu Tolosa nicht genügend unterrichtet, um beurtheilen zu können, ob Leo als einflussreichster Rathgeber des Königs und — was aus dem Inhalt der declamationes, wie ihn Sidonius charakterisiert, hervorzugehen scheint, — Minister des Auswärtigen auch nothwendig mit der Gesetzgebung betraut sein musste. Eurichs Gesetzbuch selbst spricht in seiner Knappheit und Schlichtheit der Fassung entschieden gegen einen Einfluss eines Rhetors, Dichters und Juristen vom Schlage Leos. Wir haben seine Werke nicht; doch dürfen wir nicht zweifeln, dass sie ebenso schwülstig und gelehrt gewesen sind, wie die seines Lobredners Apollinaris Sidonius. Was dieser von Leos Jurisprudenz sagt, ist vielleicht frei erfunden; jedenfalls giebt es ein Bild von der 'gelehrten' Jurisprudenz jener Zeit. Ein solcher Jurist konnte vielleicht in geschraubten Phrasen über die 12 Tafeln reden ohne sie zu kennen; dass er im Stande gewesen wäre, einfache und klare Satzungen für die praktischen Bedürfnisse der Gothen zu verfassen oder unter seiner Leitung verfassen zu lassen, muss man billig bezweifeln.

Auch Cassiodor war ein solcher gelehrter Jurist. Wenn wir sein schwülstiges Edictum Athalarici regis, Variae IX, 18, mit dem nicht von ihm verfassten schlichten und klaren Edictum Theoderici vergleichen, so können wir daran den Unterschied ermesen zwischen dem, was Eurichs Gesetzbuch geworden wäre, wenn Leo es redigiert hätte, und dem, was es thatsächlich ist¹. Mit anderen Worten, Eurichs Gesetzbuch kann so wenig unter Leos Einfluss entstanden oder gar von ihm verfasst sein, wie das Edict Theoderichs unter Cassiodors Leitung oder durch ihn selbst.

Mag Leo vielleicht dem Könige auch in Hinsicht auf die gothische Gesetzgebung seinen Rath geliehen haben; irgend welche nähere Beziehung Leos zum Codex Euricianus glaube ich als höchst unwahrscheinlich ablehnen zu müssen.

Zu S. 485 f. Für die noch im 7. Jh. thatsächlich fort-dauernde Geltung der Lex Romana Alarichs II. im West-

1) Auch Cassiodor kann sich nicht enthalten, in dem Publications-patent zum Edictum, Var. IX, 19, auf die 12 Tafeln hinzuweisen.